

# Gewässerordnung des Vereins Sportangler Gießen und Umgebung e.V.



## Angler des VSA verhalten sich kameradschaftlich, waidgerecht und bewahren die ihnen anvertraute Natur!

### I. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jeder Angler ist in der Pflicht sich über aktuelle Bestimmungen und die Gesetzeslage zu informieren. Grundlagen: Es gelten das Hessische Fischereigesetz (HFischG) und die Hessische Fischereiverordnung (HFischV) in der jeweils gültigen Fassung. In Schutzgebieten sind zudem die jeweiligen gesetzlichen Auflagen zu beachten.
- 2) Kommt es zu Verstößen oder zu vereinschädigendem Verhalten, kann dies zu Verwarnungen, zu Anzeigen, bis hin zum Ausschluss aus dem Verein führen; näheres regelt die Disziplinar- und Schiedsordnung.
- 3) Jeder Inhaber eines Fischerei-Erlaubnisscheines des VSA Gießen ist nur selbst zur Ausübung der Angelfischerei innerhalb der Vereinsgewässer berechtigt und dafür verantwortlich.
- 4) Beim Ausüben der Angelfischerei sind mitzuführen und den Kontrollpersonen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen:
  - a) Der gültige amtliche Fischereischein und der Fischerei-Erlaubnisschein des VSA, alternativ die durch den VSA freigegebenen digitalen Erlaubnisdokumente, Jugendliche von 10-16 Jahren die Fischereierlaubnis entsprechend der HFischG.
  - b) Die durch den VSA vorgegebene Fangdokumentation.
  - c) Fischtöter, Messer, Hakenlöser, Zange oder Löseschere, Kescher und Längenmaß.
- 5) Laut der HFischV hat jeder Angler eine Fangstatistik zu führen. **Alle** Fänge sind unmittelbar nach dem Fang in die Fangdokumentation einzutragen. Während der Zeit der Auswertung der Dokumentation sind gefangene Fische vor Ort zu notieren und später nachzutragen. Eine erfolgreiche Bewirtschaftung ist nur durch genaue Kenntnis der Fänge möglich. Die Fänge sind gut lesbar auszufüllen, damit diese ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden können. Die Fangdokumentation ist auch ohne Fangmeldungen fristgerecht abzugeben. In diesem Fall ist zum Abgabetermin in der Fangdokumentation „*Kein Fang*“ zu vermerken.

Als nicht auswertbar gilt neben unleserlicher Schrift insbesondere:

- Fehlende Angabe des Gewässers.
  - Fehlende Angabe von Fischarten gemäß HFischV; bei Karpfen ist abweichend davon zwischen Wildkarpfen, Schuppenkarpfen und Spiegelkarpfen zu unterscheiden.
  - Fehlende Längen- und Gewichtsangaben.
- 6) Die Fangdokumentation, ist sofern in Papierform geführt, spätestens bis zum 31.12 eines Jahres im Geschäftszimmer des VSA Gießen abzugeben oder per Post ausreichend frankiert zuzustellen, Poststempeldatum. Verlorengegangene Angel-papiere sind umgehend zu ersetzen. Die Ausstellung erfolgt im Vereinsheim gegen eine Gebühr gemäß der Beitragsordnung.
  - 7) Jedes Mitglied ist aufgefordert auf Missachtung der gültigen Gewässerordnung, der Fischereivorschriften und Fischwilderei zu achten. Gegebenenfalls ist mit Hilfe von Fischereiaufsehern oder Polizei, zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen. Der Vorstand ist umgehend zu unterrichten. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sind nach Aufforderung die Angelpapiere auszuhändigen und auch die Angelgeräte und Fänge vorzuzeigen.
  - 8) Der VSA-Aufkleber ist am bzw. im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen oder zu hinterlegen.
  - 9) Alle Angler sind verpflichtet, die Ufer zu schonen und brütende Vögel nicht zu stören. Veränderungen an den Uferböschungen, Stände zu errichten, etc. ist verboten. Abweichend hiervon, ist es erlaubt im begrenzten Umfang am Angelsee Nr. 7 Angelplätze frei zu schneiden. Müll ist mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
  - 10) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, wilde Müllkippen und Unfällen unverzüglich die Polizei und den Vorstand zu verständigen. Bei Auftreten von Fischkrankheiten, unrechtmäßigem Verändern von Gewässern und Ufern usw. ist der Vorstand (möglichst der Gewässerwart) unverzüglich zu unterrichten.
  - 11) Für die Mitglieder der Jugendgruppe gelten besondere Bestimmungen. Diese werden durch den Jugendwart, in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.
  - 12) Zum Fischfang, sind nur für Vereinsmitglieder, drei Angelruten erlaubt. Ausgenommen für das Auslegen von drei Angelruten sind folgende Gewässer: Lahn bei Roth bis Bellnhausen (Gewässer-Nr. 2) Altlahn bei Bellnhausen (Gewässer-Nr. 3) Röhthger Pfuhl (Gewässer-Nr. 4), Wieseck/Oberlache (Gewässer -Nr. 5) und Bieberbach (Gewässer-Nr. 6) An diesen Gewässern ist die maximale Anzahl auf zwei Angelruten begrenzt. Ausgelegte Angelruten sind so zu beaufsichtigen, dass ein sofortiges Eingreifen möglich ist.
  - 13) Zum Angeln auf Friedfische dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Beim Angeln auf Raubfisch ist ein geeignetes Vorfach (z.B. Stahl oder Kevlar) zu verwenden.
  - 14) Zum Fang von Köderfischen darf eine Senke (Höchstmaß 100 x 100 cm) benutzt werden. Hierbei mitgefangene Fische innerhalb der Schonzeit und außerhalb des Entnahmemaßes sind sofort zurückzusetzen. Analoges gilt selbstverständlich auch für Fische, Krebse und Muscheln, die einem Fangverbot unterliegen.
  - 15) Das Angeln vom Boot aus erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr und unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen. Rechtsansprüche gegenüber des VSA können nicht geltend gemacht werden. Es wird empfohlen eine Schwimmweste mit sich zu führen und diese zu verwenden. Jugendliche vor Vollendung des 18 Lebensjahr dürfen nur in Begleitung Erwachsener und mit Schwimmweste die Angelgewässer befahren. Das Befahren des VSA Angelsee mit Verbrennungsmotor ist grundsätzlich verboten, in Ausnahmefällen kann dies durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

# Gewässerordnung des Vereins Sportangler Gießen und Umgebung e.V.



- 16) Verboten sind alle gemäß der HFischV verbotenen Geräte und Methoden. Dazu zählen die Verwendung von lebendem Fisch, Frosch oder anderen Wirbeltieren sowie die Anwendung von Licht, verletzende Geräte wie Speer, Reißangel, Legeangel und explodierende, betäubende oder giftige Mittel. Ebenso sind Reusen, (außer Punkt 14) Hegenen, Aalschnüre und Netze nicht erlaubt.
- 17) In Fischaufstiegsanlagen, sowie unmittelbar oberhalb und unterhalb derselben, ist im Umkreis von 20 m, an Bundeswasserstrassen im Umkreis von 40 m das Fischen grundsätzlich verboten (es gilt das HFischG).
- 18) Gefangene, maige sinnvoll verwertbare Fische sind ohne unntiges Qulen zu betuben, waidgerecht zu tten und einer sinnvollen Verwertung zuzufhren. Fische auerhalb des Entnahmefensters, sowie der Schonzeit oder dem Fangverbot unterliegende Fische, Krebse und Muscheln sind sofort in das Gewsser zurckzusetzen. Schlachtabflle von Fischen drfen aus hygienischen Grnden nicht in das Gewsser entsorgt werden. Der Verkauf von gefangenen Fischen oder deren Tausch ist verboten.
- 19) Die Nutzung von Setzkeschern ist nur in stehenden Gewssern erlaubt. Neben einer ausreichenden Gre ist insbesondere darauf zu achten, dass nur unverletzte Fische und lngstens bis zum Ablauf eines Kalendertages gehltert werden drfen. Ebenso unzulssig ist das Zurcksetzen gehlterter Fische (§10 HFischV).

## 20) **Allgemeine Fangbeschrnkung:**

Jeder Angler darf, um die Bestnde zu erhalten, pro Woche nicht mehr entnehmen als:

- 2 Hechte oder Zander (jedoch nicht mehr als 10 pro Jahr)
- 2 Karpfen oder Schleien oder Barben oder Brassen (jedoch nicht mehr als 15 pro Jahr)
- 20 Weifische
- 6 Barsche
- 4 Forellen (Bieberbach: 1 Bachforelle pro Monat)
- 3 Aale (jedoch nicht mehr als 10 pro Jahr)
- schen unterliegen vorerst einem ganzjhrigen Fangverbot

Dabei sind die in der HFischV festgelegten gltigen Schonzeiten und Schon-/Entnahmemae einzuhalten.

## 21) **Betreten und Befahren: Rcksicht ist oberstes Gebot!**

Das Betretungsrecht richtet sich nach § 18 des HFischG. Wiesen und bestellte Felder am Wasser drfen vom Angler und seinem Helfer, nur auf dem direkten Weg zum Wasser bzw. nur an der Uferkante (Feldkante) in dem zur Ausbung der Fischerei notwendigen Ausma auf eigene Verantwortung und Gefahr betreten werden. Von jedem Betreten ausgeschlossen sind Gebude und Grundstcke, welche unmittelbar zu Haus-, Wohn- oder Hofbereich gehren sowie gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingpltzen.

Fischereiausbende haften selbst fr entstandene Schden.

Das Befahren von Wiesen und ckern mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt. Auch befestigte Wege mit dem Verbotsschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ drfen nicht befahren werden.

## 22) Mndliche Abreden zur Nutzung von Vereinsgelnde und der Gewsser sind nichtig. Sondervereinbarungen sind ausschlielich vom Geschftsfhrenden Vorstand schriftlich genehmigen zu lassen und mitzufhren.

## 23) Fr einzelne Gewsserstrecken gelten zustzlich folgende Regelungen:

### **Altlahn bei Bellnhausen (Gewsser-Nr. 3):**

Seit dem **01.01.1990** ist die Altlahn unter Naturschutz gestellt. Die Ausbung der Angelfischerei ist vom 01.04. bis 30.06. jeden Jahres an der gesamten Altlahn nicht erlaubt.

### **Rthger Pfuhl (Gewsser-Nr. 4):**

Der Weg zwischen Lahn und Rthger Pfuhl darf mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art nicht befahren werden, da es sich lediglich um eine Fahrspur ber Privatgelnde handelt.

### **Wieseck / Oberlache (Gewsser-Nr. 5):**

Das Angeln in der Wieseck ist oberhalb der Strupp Mhle (Wehr) bis zur oberen Grenze whrend der Schonzeit der Bachforelle vom **01.10. bis 31.03.** jeden Jahres nicht erlaubt.

Die gesamte Wieseck ist vom 01.02. bis 31.03. fr die Fischerei gesperrt.

# Gewässerordnung des Vereins Sportangler Gießen und Umgebung e.V.



## **Bieberbach (Gewässer-Nr. 6)**

Das Angeln ist auf der gesamten Pachtstrecke vom **01.10. bis 31.03.** jeden Jahres nicht erlaubt. Das Angeln ist nur mit angedrücktem Widerhaken erlaubt. Das Angeln beschränkung: **1 Bachforelle pro Monat.**

## **Angelsee, VSA (Gewässer-Nr. 7):**

*Das Parken am Angelsee ist nur für Vereinsmitglieder erlaubt.* Das Befahren des Dammweges zwischen dem Wasserkisee und unserem See hinter den jeweiligen Pfosten/Schranken ist mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art während des Betriebes der Wasserskianlage und des Restaurants verboten. **Beim Befahren ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten, Unnötiges Hin- und Herfahren ist zu vermeiden.**

Das Angeln innerhalb der Pachtfläche des FKK-Bereichs ist vom **01.05. bis 31.10. von morgens 10:00 Uhr bis abends 20:00 Uhr** verboten, sofern Gäste auf dem Gelände vorhanden sind. Beim Angeln vom Boot ist ein angemessener Abstand zum Ufer zu halten.

Das Angeln von den Inseln aus ist ganzjährig verboten.

Im Laichschongebiet gilt ebenfalls ein ganzjähriges Angelverbot, Schilder beachten.

Die Verrichtung der Notdurft auf den Grundstücken des Wasserkisees und am Vereinssee ist verboten. Für die Notdurft gibt es ein Toilettenhaus an den Garagen und in der Flutmulde.

Das Absenken der Angelschnüre bei Bootsbewegung ist verpflichtend.

Beim Bootsangeln ist ein Mindestabstand zum Uferangler und im Laichschongebiet zum Ufer von je 15m einzuhalten. Bootsfahrer nehmen ebenfalls Rücksicht und überfahren nicht die Ansitzbereiche von Uferanglern.

Das Eisangeln ist wegen der erhöhten Gefahr verboten.

## **Vereinsmitgliedern des VSA Gießen sind des Weiteren am Angelsee folgende Handlungen auf eigene Verantwortung und Gefahr gestattet:**

- Zelten: Erlaubt sind Angelzelte mit max. 10m<sup>2</sup> Fläche, Mindestabstand 1m von Zelt zu Zelt.
- Grillen: mit Holzkohlegrill bzw. mit Gas-Grill, Größe max. 80x80cm und min. 30cm Bodenabstand.  
Verboten sind Einweggrills. Offenes Feuer ist nur am Grillplatz, bei den Garagen gestattet.
- Das maßvolle Anfüttern ist erlaubt. Futterboote sind dazu erlaubt.

## **II. Gewässer-Nr. und Grenzen**

### **1. Lahn bei Gießen:**

Vom Wehr beim E-Werk in Gießen (bei den Stadtwerken) bis zur früheren hessischen Landesgrenze (unterhalb Mündung Kleebach beim Dutenhofener See, Grenzschild).

### **2. Lahn bei Roth bis Bellnhausen:**

Vom Graben bei Wolfshausen (Grenzschild) bis zu den Fischsteinen unterhalb Bellnhäuser Brücke (Grenzschild, ca. 200 m unterhalb Mündung Zwester/Ohm)

### **3. Altlahn bei Bellnhausen:**

Nördlich der Brücke bei Bellnhausen, zwischen der Straße Bellnhausen-Roth und der Lahn.

### **4. Röhger Pfuhl:**

Unterhalb des Geiersberges bei Bellnhausen.

### **5. Wieseck / Oberlache:**

Die Oberlache von der Rödgener Straße bis zur Einmündung in die Wieseck.

Die Wieseck von der Gemarkungsgrenze Alten-Buseck/Großen-Buseck (Groß-Mühle, Grenzschild) bis zur Mündung in die Lahn.

### **6. Bieberbach:**

Von der oberen Grenze (Biebertal, Waldmühle) bis zur Mündung in die Lahn.

### **7. Angelsee, VSA:**

**Änderungen der Gewässerordnung werden den Mitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt.**

**Verein Sportangler Gießen und Umgebung e.V.,  
Kornblumenstraße 20**

# Gewässerordnung des Vereins Sportangler Gießen und Umgebung e.V.

35396 Gießen

Tel.: 0641/ 5 10 89

Fax.: 0641/ 1 36 22 78

Notfalltelefon: 0641/ 5 59 12 22

E-Mail: [info@vsa-giessen.de](mailto:info@vsa-giessen.de)

Homepage: [www.vsa-giessen.de](http://www.vsa-giessen.de)

Öffnung des Geschäftszimmers bitte der Webseite entnehmen.



Gültig ab: April **2024**

**Notruf: Feuerwehr 112, Polizei 110 oder 0641/ 7006-0/-2450 (ZK22)**

Wasserschutzpolizei Weilburg: 06471/ 938650

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor – Fischseuchenbekämpfungsdienst – Schubertstraße  
60, Haus 13, 35392 Gießen, 06461/ 4800-555 (Zentrale), E-Mail: [poststelle@lhl.hessen.de](mailto:poststelle@lhl.hessen.de)